

## Probleme einer Investivlohnregelung

Von Zeit zu Zeit wird die Diskussion über die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand durch entsprechende Vorschläge aufs neue entfacht. Als bisher gemachte Anregungen sind zu erwähnen das „Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer“, kurz 312-DM-Gesetz genannt, ferner verschiedene Gewinnbeteiligungssysteme und nicht zuletzt die Ausgabe von sogenannten Volksaktien. Durch den Plan des Vorsitzenden der Industriegewerkschaft Bau, Steine, Erden, *Georg Leber*, steht seit kurzem eine weitere Möglichkeit zur Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand erneut im Brennpunkt der Diskussion — der Investivlohn.

### A) Der Investivlohn

#### 1. Zum Begriff Investivlohn

Mit Lohn werden im allgemeinen sämtliche Entgelte aus unselbständiger Arbeit bezeichnet. Unter Investivlohn soll im folgenden verstanden werden, daß ein Teil des Lohnes (ein Prozentsatz oder ein absoluter Betrag) direkt oder durch zwischengeschaltete Institutionen investiven Zwecken zugeführt wird. Der Investivlohn wird den Arbeitnehmern nicht in bar ausgeschüttet, sie erhalten vielmehr den Gegenwert in Wertpapieren oder als sonstige Gutschriften.<sup>1)</sup> Bei der heutigen hohen Konsumneigung bestände jedoch die Gefahr, daß die Wertpapiere bald verkauft und ihre Erlöse konsumtiv verwandt würden, wenn über sie von Anfang an frei verfügt werden könnte. Man wird deshalb diese Gutschriften einer Sperrfrist unterwerfen müssen.<sup>2)</sup> Diese Sperrfrist würde einmal verhindern, daß der Investivlohn, statt in die Investition, in den Konsum fließt (hier die Nachfrage gegenüber dem Angebot steigert und somit preissteigernd wirkt), zum anderen würde sich dadurch das erstrebte Vermögen in Arbeitnehmerhand bilden.

#### 2. Die Grundtypen des Investivlohnes

Es werden drei Grundtypen des Investivlohnes unterschieden:

a) Der „*subtraktive*“ Investivlohn. Hier wird ein Teil des Lohnes investiven Zwecken zugeführt, ohne daß eine Lohnerhöhung vorausgegangen ist.

b) Der „*alternative*“ Investivlohn. Eine ohnehin fällige Lohnerhöhung, die sonst in bar ausgezahlt werden würde, soll investiv gebunden werden. Und zwar entweder nur ein Teil oder die gesamte Lohnerhöhung.

c) Der „*additive*“ Investivlohn. Er liegt dann vor, wenn der investive Teil zusätzlich zur „normalen“ Lohnerhöhung gewährt wird. Hier können zwei Untertypen unterschieden werden: 1. Es wird die Grenze des Produktivitätszuwachses eingehalten und 2. die Grenze des vorangegangenen Produktivitätszuwachses wird überschritten.<sup>3)</sup>

Wie wir später noch sehen werden, steht der subtraktive Investivlohn nicht zur Diskussion. Aktuell und im Gespräch sind der alternative sowie der additive Investivlohn.

1) Vgl. Alois Oberhauser: "Die wirtschaftlichen Auswirkungen und Grenzen des Investivlohnes"<sup>11</sup>, Paderborn 1959, Seite 18.

2) Vgl. Alois Oberhauser: a. a. O., S. 19.

3) Vgl. Arbeitsgemeinschaft christlicher Arbeitnehmer-Organisationen (ACA): „Warum Investivlohn? — Was ist Investivlohn?“, Stuttgart 1962, S. 44.

3. Die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Investivlohnregelung

Die Bildung von Vermögen und Eigentum in der Bundesrepublik vollzog sich nach dem Zweiten Weltkrieg nicht allein durch freiwilliges Sparen, sondern auch und sogar in weit überwiegenderem Maße auf dem Wege der Selbstfinanzierung. Diese Selbstfinanzierung wiederum war nur zum kleineren Teil der Opferbereitschaft und dem Sparwillen (im Sinne von Konsumverzicht) eines Teils der Bevölkerung, den Unternehmern, zu verdanken, sondern zum weitaus größeren Teil das Ergebnis eines massiven Zwangssparprozesses über die Preise, in den zwar alle Schichten einbezogen waren, der aber nur einer verhältnismäßig kleinen Gruppe von Selbständigen als Eigentum zugeflossen ist." <sup>4)</sup>

Diese Feststellung, die in einer der letzten Ausgaben der „Zeit“ zu finden ist, wird heute kaum ernsthaft bestritten. Machen wir uns den Vorgang des „Zwangssparens über den Preis“ an dem Beispiel einer geschlossenen Wirtschaft ohne staatliche Aktivität klar:

Uns allen ist die Gleichung

$$(1) \quad Y = C + I$$

bekannt. Sie besagt, daß sich das Volkseinkommen (Y) aus dem Verbrauch (C) und den Investitionen (I) zusammensetzt. Man kann aber auch sagen, das Volkseinkommen setzt sich zusammen aus den Löhnen (L) und den Gewinnen (Q).

$$(2) \quad Y = L + Q$$

Anders ausgedrückt, der Gewinn entspricht dem Volkseinkommen minus der Löhne

$$(2a) \quad Q = Y - L \text{ Gleichung (1)}$$

läßt sich erweitern:

$$(3) \quad Y = C_u + C_{nu} + I$$

Das Volkseinkommen ist gleich dem Konsum der Unternehmer (C<sub>u</sub>), dem Konsum der NichtUnternehmer (C<sub>nu</sub>) und den Investitionen. Der Gewinn, genauer definiert, ergibt Gleichung vier:

$$(4) \quad Q = C_u + S_u$$

Der Gewinn (gleich Unternehmereinkommen) setzt sich zusammen aus dem Konsum der Unternehmer und dem Sparen der Unternehmer (S<sub>u</sub>). Der Lohn hingegen ist gleich dem Verbrauch der NichtUnternehmer (C<sub>nu</sub>) und dem Sparen der NichtUnternehmer (S<sub>nu</sub>).

$$(5) \quad L = C_{nu} + S_{nu}$$

Greifen wir nochmal auf Gleichung (2a) zurück:

$$2a) \quad Q = \begin{array}{c} Y \\ \downarrow \\ C_u + C_{nu} + I \end{array} - \begin{array}{c} L \\ \downarrow \\ C_{nu} + S_{nu} \end{array}$$

$$Q = C_u + \cancel{C_{nu}} + I - \cancel{C_{nu}} - S_{nu}$$

$$(6) \quad Q = C_u + I - S_{nu}$$

Wir sehen als Ergebnis, daß der Gewinn der Unternehmer durch das Sparen der NichtUnternehmer beeinflußt wird. Je mehr die NichtUnternehmer sparen, desto kleiner wird der Gewinn der Unternehmer. Gehen wir jetzt einen Schritt weiter. Angenommen, das Volkseinkommen beträgt zehn Einheiten, für sechs Einheiten stehen Güter zur Verfügung, die restlichen vier müßten demnach (Gleichung 1) investiert werden.

$$10 = 6 + 4$$

Entsprechend der Nachkriegssituation werden nun nicht die vorhandenen sechs Gütereinheiten nachgefragt, sondern acht. Man ist bereit, zwei Einheiten zu sparen.

$$10 = 8 + 2$$

4) Wolfgang Krüger: "Vermögen bilden — aber wie?", in „Die Zeit“, Nr. 45, 6. 11. 1964.

## PROBLEME EINER INVESTIVLOHNREGELUNG

Entspricht die Nachfrage dem Angebot, so bleiben die Preise konstant. Ist die Nachfrage größer als das Angebot, steigen die Preise. Die Menge ist konstant. Bei unserem Beispiel führt dies dazu, daß für die vorhandenen sechs Gütereinheiten acht Einheiten bezahlt werden. Die zusätzlichen zwei Einheiten bedeuten für den Unternehmer — da sie von den NichtUnternehmern nicht gespart werden — Gewinn. Entsprechend unserer Gleichung:

$$(6) Q = Cu + I - Snu$$

Dieses Beispiel zeigt, wie die Selbstfinanzierung über den Preis zustande kommt. Bei der Investivlohnregelung wird — wie bereits erwähnt — dem Arbeitnehmer die Möglichkeit genommen, den entsprechenden Betrag für den Verbrauch auszugeben, vielmehr fließt dieser Betrag in die Investition. Der Gewinn der Unternehmer würde sich (*ceteris paribus*) dementsprechend verringern, für den Arbeitnehmer würde sich dementsprechendes Vermögen bilden.

### 4. Die Investivlohnvorschläge

Beschäftigt man sich mit dem Investivlohn, so ist es notwendig, die verschiedenen Vorschläge und Pläne näher zu betrachten. Aus Platzgründen sollen die einzelnen Pläne nur kurz angedeutet und skizziert werden.

Als wichtigste Autoren von Investivlohn vorschlagen müssen genannt werden:

#### a) Erwin Haussier

Sein Plan<sup>5)</sup> geht weitgehend auf die lohnpolitischen Vorschläge des ehemaligen Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen, *Karl Arnold*, zurück. Wesentlichster Gedanke ist, daß bei künftigen Lohnerhöhungen ein Teil des Mehrbetrages vom Arbeitnehmer für Investitionszwecke zur Verfügung gestellt wird. Ergänzend sollen aus Bundesmitteln Sparprämien gewährt werden. Die Kapitalanteile aus der Investivlohnrate bleiben für drei Jahre in Sperrdepots. (Frühere Verfügbarkeit durch den Arbeitnehmer ist unter besonderen Bedingungen möglich.)<sup>8)</sup>

#### b) Karl Kinkel

Kinkel ist der Meinung, daß der Investivlohn keinesfalls auf Kosten des Barlohnes gehen dürfe, im Gegenteil, auch dieser solle zwecks Ausdehnung des Konsums weiter gesteigert werden.<sup>7)</sup>

#### c) Oswald von Nell-Breuning

Der Vertreter der *katholischen Soziallehre* geht von einer makroökonomischen Betrachtung aus, weil ihm die Verteilung des Sozialproduktes auf die an der Erstellung beteiligten Faktoren als das zentrale Problem erscheint. Er schlägt deshalb vor, das Faktoreinkommen Arbeit am Sozialprodukt auf Kosten der anderen Faktoren zu erhöhen. Er ist der Ansicht, daß eine Erhöhung des Anteils am Sozialprodukt von 10 bis 15 vH durchaus im Bereich des Möglichen liegt.<sup>8)</sup> Diese Lohnerhöhung soll einmalig, aber von Dauer sein und für Investitionszwecke verwendet werden.

#### d) Rudolf Pass

Pass schlägt vor,<sup>9)</sup> die Arbeitnehmer am Wertzuwachs im Betrieb zu beteiligen. Dies solle so geschehen, daß das im Rahmen eines Jahres in einem Betrieb neu gebildete

5) Erwin Häussler: „Der Arbeitnehmer von morgen. Mit-Eigner und Mit-Träger in der Wirtschaftsgesellschaft“, 3. Aufl., Stuttgart 1956.

6) Vgl. Franz Spiegelhalter: „Eigentumsbildung — Plan und Möglichkeiten“, Berlin und Darmstadt 1959, S. 46.

7) Vgl. Karl Kinkel: „Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktionsmitteleigentum“, in „Gewerkschaftliche Monatshefte“, 7. Jg. (1956), Heft 7, S. 407 ff.

8) Vgl. Oswald von Nell-Breuning: „Eigentumsbildung in Arbeitnehmerhand“, Paderborn 1955, S. 29.

9) Vgl. Rudolf Pass: „Eigentum in der zweiten industriellen Revolution“, in „Grundfragen moderner Wirtschaftspolitik“, Hrsg. C. Schmid, K. Schiller und E. Potthoff, Frankfurt a. M., o. J., S. 169 ff.

Kapital (n. Pass: *Neukapital*) zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufzuteilen sei. Es soll also die Selbstfinanzierung als Quelle des Investivlohnes dienen.

e) *Georg Leber*

Sein Plan, im September 1964 vorgelegt, sieht vor, daß in einem Tarifvertrag vereinbart wird, daß die Arbeitgeber zum Zwecke der Vermögensbildung der Arbeitnehmer 1,5 vH der Lohnsumme aufbringen. Die Beiträge werden an einen „Fonds“ weitergeleitet. Diese Mittel müssen nicht in bar abgeführt werden, sondern können für betriebliche Investitionen im Unternehmen verbleiben. Der zu bildende Fonds hat die Aufgabe, Forderungen und Beteiligungen ähnlich wie ein Investmentfonds zu verwalten. Diejenigen Beiträge, die der Fonds in bar einnimmt, legt er Vermögens- und bauwirksam an. Der Arbeitnehmer erhält nach einer gewissen Zeit einen Anteilschein in Höhe der für ihn angesammelten Mittel. Bei Erreichung der Altersgrenze oder Gewährung einer Sozialversicherungsrente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit erhält der Arbeitnehmer das für ihn angesammelte Kapital mit Zins und Zinseszinsen ausgezahlt.<sup>10)</sup> Das Programm von Georg Leber konnte hier nur in groben Zügen wiedergegeben werden. Wie schon eingangs erwähnt, hat durch dieses Programm die Diskussion um die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand wieder Auftrieb erhalten.

Wenden wir uns jetzt den Problemen zu, die mit einer Investivlohnregelung verknüpft sind.

B) *Die Probleme einer Investivlohnregelung*

1. *Die Auswirkung auf die Investitionsneigung der Unternehmer*

Das Wachstum einer Wirtschaft hängt von den Investitionen ab. Die Investitionsneigung der Unternehmer wird wiederum von ihren Gewinnerwartungen beeinflusst. Geht der Investivlohn, der den Gewinn schmälert, nicht über einen gewissen Rahmen hinaus, so ist kaum zu befürchten, daß die Investitionsrate in größerem Umfang sinkt. Alois Oberhauser ist der Meinung, daß unter den heutigen wirtschaftlichen Bedingungen die Übergrenze für den Investivlohn bei etwa 5 vH der Lohnsumme (Jahreslohnsumme) anzusetzen ist. Das Gesamtvolumen des Investivlohnes könnte sich bei der heutigen Höhe des Sozialproduktes bei jährlich fünf bis sechs Milliarden DM bewegen.<sup>11)</sup> Bleibt der Investivlohn innerhalb dieser Grenze (deren Richtigkeit überprüft werden müßte), so ist anzunehmen, daß im allgemeinen die Investitionsneigung der Unternehmer nicht negativ beeinflusst wird.

2. *Die Anlageform des Investivlohnes*

Als Anlageform für den Investivlohn bieten sich zwei Möglichkeiten an: a) *Die direkte Beteiligung am arbeitgebenden Unternehmen*. Diese Form der Anlage dürfte dem Unternehmer als das kleinere von zwei Übeln erscheinen. Alois Oberhauser meint in diesem Zusammenhang:

„Der in den vergangenen Jahren sehr weit verbreiteten Form der Investitionsfinanzierung, der Selbstfinanzierung, kommt am nächsten, wenn die Investivlöhne im Betrieb stehen bleiben und dort für Investitionszwecke verwandt werden können. Für das einzelne Unternehmen bietet dieser Weg große Vorteile: Die Investivlohngelder können wie Eigenkapital behandelt werden; ihre Verzinsung richtet sich nach der Höhe des Gewinns, und die Liquidität des Betriebes wird nicht berührt. Außerdem entfällt die Rückzahlungspflicht.“<sup>12)</sup>

10) Vgl. Georg Leber: „Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand“, Frankfurt a. M. 1964, S. 9 ff.

11) Vgl. Alois Oberhauser: a. a. O., S. 34 ff.

12) Vgl. Alois Oberhauser: a. a. O., S. 48.

## PROBLEME EINER INVESTIVLOHNKEGELUNG

Weiter ist zu erwarten, daß der Arbeitnehmer durch diese Beteiligung ein größeres Interesse am Betrieb zeigt, was wahrscheinlich eine Leistungssteigerung zur Folge hat. Auch dies dürfte dem Unternehmer nicht unsympathisch sein. Für den Arbeitnehmer ergeben sich jedoch einige Nachteile. Einmal wäre die Verbindung des bereits vorhandenen Arbeitsplatzrisikos mit dem Dividendenrisiko und dem Vermögensrisiko zu nennen, was sich besonders bei einem Konkurs des Unternehmens auswirken würde. Zum anderen bestände die Gefahr einer stärkeren Bindung des einzelnen Arbeitnehmers an „seinen“ Betrieb. Dadurch würde seine Entscheidungs- und Handlungsfreiheit eingeengt werden. Ferner würden mit diesem „betrieblichen Miteigentum“ diejenigen Arbeitnehmer benachteiligt werden, die in öffentlichen Unternehmen oder bei Behörden tätig sind.<sup>13)</sup>

b) *Der Investivlohnfonds.* Bei dieser Anlageform entfallen die oben aufgezeigten Nachteile. Deshalb befassen sich die meisten Investivlohnvorschläge mit diesem zu bildenden Fonds. Für diese Einrichtung spricht, daß der Arbeitnehmer keinen Dividendenschwankungen ausgesetzt ist, seine Freizügigkeit bleibt gewahrt und die Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe könnten ebenfalls in dieses System einbezogen werden. Um einer unerwünschten Zusammenballung wirtschaftlicher Macht vorzubeugen, diese Gefahr ist mit dem Fonds zweifellos verbunden, könnte man statt eines einzigen Fonds mehrere einrichten, und zwar zweckmäßig verschiedenen Typs.<sup>14)</sup>

### 3. Das Problem der Freigabe der Investivlohngelder

Wir haben bereits eingangs die Sperrfrist erwähnt, der die Investivlohngelder unterworfen werden müßten. Nach Ablauf dieser Sperrfrist soll der Arbeitnehmer über die angesammelten Gelder disponieren können, denn Eigentum ist dadurch gekennzeichnet, daß darüber frei verfügt werden kann. Da es das Wesen des Investivlohnes ist, daß er investiert wird, werden die angesammelten Gelder nach Ablauf der Sperrfrist in Form von Produktivkapital bereitliegen. Jetzt ist das Verhalten des Arbeitnehmers entscheidend. Entweder er ist bereit, sich auch nach Ablauf der Sperrfrist am Produktivkapital zu beteiligen — womit das Ziel des Investivlohnes, Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, erreicht wäre — oder er verbraucht seinen Anteil, d. h. er führt ihn dem Konsum zu. Bei letzterem Verhalten würden die Preise als Reaktion der plötzlich übersteigerten Nachfrage in die Höhe klettern. Das während der Sperrfrist gebildete Vermögen wäre bald verbraucht, der Effekt der Investivlohnregelung gleich Null. Es wäre die Aufgabe der zuständigen Stellen, hier auf die breiten Bevölkerungsschichten einzuwirken, sie über wirtschaftliche Zusammenhänge aufzuklären, den Willen zur Vermögensbildung zu wecken und zu fördern. Dies wird jedoch um so schwieriger sein, je mehr der Konsument dem Trommelfeuer der Bedarfsweckung und -Verlockung ausgesetzt ist.

### 4. Das Problem der kapital- und lohnintensiven Betriebe

Es wird häufig nicht genügend bedacht, daß nur rund ein Drittel aller Beschäftigten in kapitalintensiven Großbetrieben beschäftigt sind.<sup>15)</sup>

„Lohnintensive Betriebe werden durch den Investivlohn weitaus stärker betroffen als kapitalintensive. Diese Auswirkung des Investivlohnes ist im Sinne der Ziele der vermögenspolitischen Diskussion völlig widersinnig. Nichts spricht dafür, daß die lohnintensiven Betriebe die ertragskräftigeren sind. Die Vermutung spricht für das Gegenteil.“<sup>16)</sup>

13) Vgl. Theo Thiemyer: „Thesen zur Eigentumspolitik“, in „Gewerkschaftliche Monatshefte“, 15. Jg. (1964), Heft 3, S. 159.

14) Ebenda.

15) Vgl. Heinz Pentzlin: „Eigentum — zugeteilt und kontrolliert“, in „Die Welt“, Nr. 231, 3. 10. 1964.

16) Theo Thiemyer: a.a.O., S. 158.

Hierin liegt anscheinend das Dilemma des Investivlohnes. Es ist daher nicht weiter erstaunlich, daß diese Wirkung am heftigsten kritisiert wird. Es wird darauf hingewiesen, daß mit dem Investivlohn der volkswirtschaftliche Vermögenszuwachs nicht da erfaßt wird, wo er gemäß dem ursprünglichen Ausgangspunkt der vermögenspolitischen Diskussion erfaßt werden müßte: in den Unternehmen mit der höchsten Gewinn- bzw. Selbstfinanzierungsquote.<sup>17)</sup> Ferner wird argumentiert, daß ertragsstarke Unternehmen häufig Unternehmen in monopolistischer oder monopoloider Marktstellung sind und daher den Investivlohn wie einen Lohnbestandteil abwälzen können. Der Investivlohn belastet also vorwiegend kleinere und mittlere Unternehmen, dies steht im Gegensatz zu den Zielen der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik.<sup>18)</sup> Andererseits wird die Auffassung vertreten, daß der Investivlohn einer Reihe von Grenzbetrieben ihre Existenzmöglichkeit beschneiden wird. Aber auf längere Sicht bietet die breite Eigentumsstreuung vielen Unselbständigen oder ihren Kindern erst die Möglichkeit, sich selbständig zu machen.<sup>19)</sup> Die Frage ist nur, ob diese Mittel einen gewissen Umfang erreichen werden, um der Gefahr vorzubeugen, später selbst wieder dem Ausleseprozeß zum Opfer zu fallen und als Grenzbetrieb ausscheiden zu müssen.

### C) Die Haltung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen

Es kann ohne Übertreibung festgestellt werden, daß die Verwirklichung einer Investivlohnregelung letzten Endes von der Haltung der Interessenvertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abhängt.

#### 1. Die Haltung der Arbeitgeber Organisationen

Die verschiedenen Arbeitgeberorganisationen stehen dem Investivlohn mehr oder weniger ablehnend gegenüber. Dabei wird einmal von einer „kalten Enteignung“ der Unternehmer gesprochen. Weiter wird darauf hingewiesen, daß mit einem Rückgang der Investitionsneigung und einem entsprechenden Rückgang der Beschäftigung gerechnet werden müsse, da die Pläne auf die Initiative und Risikofreudigkeit der Unternehmer drücken. Ferner berge der zusätzliche Investivlohn den Nachteil einer Monopolisierung der Wirtschaft in sich und bringe den Mittelstand in eine kritische Lage.<sup>20)</sup> Von einer Monopolisierung des Kapitalmarktes ganz zu schweigen. Die *Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände* ist weiterhin der Auffassung, daß eine Eigentumspolitik, die nicht mehr von den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Selbstverantwortung getragen ist, sondern Zwangsmaßnahmen ergreift, den Prinzipien einer freien Gesellschaft widerspricht.<sup>21)</sup> Eine mögliche Investivlohnregelung findet also hier wenig Gegenliebe.

#### 2. Die Haltung der Gewerkschaften

Die Stimmen von seiten der Gewerkschaften zu den verschiedenen Investivlohnplänen waren meist zurückhaltend oder ablehnend. Einmal wurde im Investivlohn eine unvertretbare Form des Zwangssparens gesehen, weiter war man der Ansicht, daß die meisten Arbeitnehmer noch keineswegs die Lohnhöhe erreicht hätten, um notwendige Konsumbedürfnisse befriedigen zu können. Deshalb sei an ein verstärktes Sparen noch nicht zu

17) Ebenda.

18) Ebenda.

19) Alois Oberhauser: a. a. O., S. 47.

20) Vgl. Konrad Stopp: „Vermögensbildung in Arbeitnehmernhand“, 2. Aufl., Göppingen 1960, S. 84.

21) Vgl. „Der Arbeitgeber“, 16. Jg. (1964), Heft 21, S. 535.

## PROBLEME EINER INVESTIVLOHNREGELUNG

denken. Nicht zuletzt wurde auch eine Beschränkung der Tarifhoheit befürchtet. Eine gewisse Änderung dieser ablehnenden Haltung ist seit dem letzten *Europäischen Gespräch in Recklinghausen* eingetreten. Offenbar hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, daß man die Einkommensverteilung mit Lohnpolitik allein nicht ändern kann.<sup>22)</sup> Wie das Programm des Vorsitzenden der IG Bau, Steine, Erden zeigt, wird der Investivlohn von zumindest einem Teil der Gewerkschaften nicht mehr grundsätzlich verneint.

Es war der Sinn dieses Beitrags, die mit einer Investivlohnregelung verbundenen Probleme deutlich zu machen. Betriebswirtschaftliche, rechtliche und gesellschaftspolitische Aspekte konnten hierbei nicht berücksichtigt bzw. nur angedeutet werden. Angesichts der Schwierigkeiten, die mit einer Investivlohnregelung zusammenhängen, sollte auch noch nach anderen Möglichkeiten gesucht werden, um die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand herbeizuführen.

22) Prof. Oswald von Nell-Breuning anlässlich eines Vortrages an der Akademie für Wirtschaft und Politik in Hamburg, am 11. November 1964.